

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung gilt als zurückgenommen (Art. 78 (2) EPÜ), da die

- Anmeldegebühr
- Recherchegebühr
 - nicht innerhalb der in Regel 17 (2) EPÜ, Regel 36 (3) EPÜ bzw. Regel 38 EPÜ vorgeschriebenen Fristen wirk--sam entrichtet worden ist (sind) (Art. 78 (2) EPÜ).
 - am entrichtet worden ist/sind, d. h. nach Ablauf der in Regel 17 (2) EPÜ, Regel 36 (3) EPÜ bzw. Regel 38 EPÜ vorgeschriebenen Fristen am (Art. 78 (2) EPÜ).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr(en) nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden) (R. 135 (1) EPÜ).

Bei Fristversäumungen in Bezug auf Gebühren müssen 50 % der betreffenden Gebühr (Art. 2 (1) 12, erster Spiegelstrich GebO) entrichtet werden (für jede einzelne nicht entrichtete Gebühr).

Hat der Anmelder nach Artikel 14 (4) und Regel 6 (3) und (4) EPÜ Anspruch auf Gebührenermäßigung und hat er die ermäßigte Anmeldegebühr einschließlich einer etwaigen Zusatzgebühr entrichtet, aber die Erklärung nach Regel 6 (6) EPÜ nicht fristgerecht eingereicht, kann die Weiterbehandlung beantragt werden, indem die pauschale Weiterbehandlungsgebühr entrichtet (Art. 2 (1) 12, dritter Spiegelstrich GebO) und die entsprechende Erklärung eingereicht wird.

Antrag nach Artikel 7 (3) und (4) Gebührenordnung

Die Gebühr gilt als fristgerecht entrichtet, wenn dem EPA innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung und gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 (3) und (4) Gebührenordnung nachgewiesen wird, dass die Zahlung in einem EPÜ-Vertragsstaat innerhalb der vorgesehenen Frist

erfolgt ist.

Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

